

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rast – Sentenharter Straße"

Der Gemeinderat der Gemeinde Sauldorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2023 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rast – Sentenharter Straße" mit Begründung in der Fassung vom 05.06.2023 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet liegt ca 500 m² südlich des Teilortes "Rast" der Gemeinde Sauldorf an der K 8271 und umfasst das Grundstück mit der Flst.-Nr. 1048. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Im Plangebiet soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativer Energien und zur Förderung des Klimaschutzes entstehen. Eine externe Ausgleichsfläche ist nicht erforderlich, da der naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf vollständig innerhalb des Geltungsbereiches erbracht werden kann.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 05.06.2023 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 28.07.2023 bis 28.08.2023 im Rathaus der Gemeinde Sauldorf, (Hauptstraße 32, 88605 Sauldorf), Zimmer 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die allgemeinen Öffnungszeiten finden Sie auf Seite 2. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 05.06.2023 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <https://www.sauldorf.de/html/bauleitplan.php>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 05.06.2023 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotop, Biotopverbund)); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

- Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB im September und Oktober des Regierungspräsidium Freiburg (LRGB) zu den Themenfeldern Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz sowie allgemeinen Hinweisen, das Regierungspräsidium Tübingen zu den Themenfeldern Raumordnung, Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes sowie Belangen der Landwirtschaft, der Gewässer und Böden als auch Belange des Naturschutzes, das Landesamt für Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Stuttgart zu den Themen Denkmalpflege, dem Regionalverband Bodensee- Oberschwaben (zu angrenzenden Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zum Biotopverbund), der Landesforstverwaltung des Regierungspräsidium Freiburg (zum Ausschluss betroffener Waldflächen durch das geplante Vorhaben, sowie einer indirekten Betroffenheit, sollten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb von Waldflächen anfallen), dem Landratsamt Sigmaringen zu den Themenfeldern Abwasserbeseitigung (zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Grundwasserschutz (zu Wasserschutzgebieten), Oberirdische Gewässer (zu vorhandene Gewässer, Gewässerrandstreifen), Bodenschutz (zu Altlasten und schonender Umgang mit Boden sowie Bodenschutzmaßnahmen), Abfall (Anforderung an Verwertung von Abfall), Immissionsschutz (zu Lichtimmissionen und Blendwirkungen), Naturschutz (zur Erstellung eines Umweltberichtes und einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, zur Bewertung des Grünlandes, zu den Pflegemaßnahmen, zu CEF-Maßnahmen, zum angrenzenden kartierten Biotop, zur Sicherung der Planinternen Kompensationsmaßnahmen sowie externen Maßnahmen, zu Einschränkungen von Werbeanlagen und zur höchstrichterlichen Entscheidung), Landwirtschaft (zur Rechtsgrundlage, zur Bewertung der Fläche als Vorrangflur Stufe II, zur Rückbauverpflichtung, zu Ausgleichsflächen und Ersatzmaßnahmen), Forst (keine Betroffenheit).
- Artenschutzrechtlicher Kurzbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rast- Sentenharter Straße" (zum Vorkommen geschützter

Tierarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in der Fassung vom 24.06.2022.

- Blendgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rast – Senftenharter Straße" der Sieber Consult GmbH (zur Aufgabenstellung, zur Situation und Beurteilungsgrundlagen, zur geplanten Anlage, gegebenen Immissionspunkten, der rechnerischen Prognose, möglichen Konfliktlösungen sowie zur abschließenden Bewertung und Zusammenfassung) in der Fassung vom 16.02.2023.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem DSG BW. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.